

Lübecker Nachrichten

Vom 20.12.07

405173014

Genehmigung der Abrundungssatzung „Alte Salzstraße 2 bis 16 Dorfstraße 2 bis 6 und 5“ der Gemeinde Schnakenbek

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit Bescheid vom 10. 09. 2002, Az.: 4/400-1110.I die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am als Satzung beschlossene Abrundungssatzung „Alte Salzstraße 2 bis 16/Dorfstraße 2 bis 6 und 5“ der Gemeinde Schnakenbek bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt. Dies wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Abrundungssatzung in Kraft. Alle Interessierten können die Abrundungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Lüttau, Amt für Planung und Bauen, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 8, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden (montags, dienstags, mittwochs, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 16. 12. 2002

Gemeinde Schnakenbek
gez. Fechner – Bürgermeister



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d.

415

Amt Lüttau
Der Amtsvorsteher
Amt für Planung und Bauen
- Liegenschaften -

Im Auftrage
Scheidt